

INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. Dezember 1965

zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(65/569/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 über konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽²⁾, können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1965 die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beibehalten, welche die Oberflächenbehandlung von Zitrusfrüchten mit Diphenyl, Orthophenylphenol und Natriumorthophenylphenolat regeln.

Könnten die mit den genannten Stoffen behandelten Zitrusfrüchte in der Gemeinschaft nicht mehr vermarktet werden, so wäre die Versorgung der von den Produktionszentren weit entfernten Gebiete mit

Zitrusfrüchten völlig unzureichend und würde während bestimmter Jahresabschnitte sogar unterbrochen.

Die Untersuchungen über die Verfahren, die eine genaue Kontrolle der Rückstände der betreffenden Stoffe in den an die Verbraucher verkauften Zitrusfrüchten ermöglichen sollen, können erst in einigen Monaten abgeschlossen werden. Um den Mitgliedstaaten die weitere Anwendung ihrer einschlägigen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, erscheint es daher zweckmäßig, die durch Artikel 5 Buchstabe b) der Richtlinie vom 5. November 1963 bis zum 31. Dezember 1965 begrenzte Frist bis zum 31. Dezember 1966 zu verlängern.

Es empfiehlt sich, jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit einzuräumen, eine Markierung oder Kennzeichnung der behandelten Zitrusfrüchte, die die Angabe der Behandlung einschließt, zwingend vorzuschreiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :*Artikel 1*

Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in

⁽¹⁾ AB Nr. 209 vom 11. 12. 1965, S. 3139/65.

⁽²⁾ AB Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird wie folgt geändert :

— in Buchstabe b) wird der Termin des 31. Dezember 1965 durch den 31. Dezember 1966 ersetzt.

— dieser Buchstabe wird durch folgende Bestimmung ergänzt :

„Jeder Mitgliedstaat kann jedoch vorschreiben, daß Zitrusfrüchte, deren Oberfläche mit den genannten Stoffen behandelt worden ist, Gegenstand einer Markierung oder Kennzeichnung sein

müssen, die die Angabe der Behandlung einschließt.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. COLOMBO

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 23. Dezember 1965

über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon der Tarifnummer ex 84.59 B

(65/570/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine durch die Entscheidung vom 14. Mai 1962 ⁽¹⁾ geänderte Entscheidung vom 2. April 1962 ⁽²⁾ zur Änderung der Tarifnummer 84.59 B und teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon einschließlich der nicht bestrahlten Brennstoffelemente und insbesondere der Brennstoffelemente mit natürlichem Uran, bis zum 31. Dezember 1965,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Anhörung des Rates und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der Industrien für die Herstellung von Kernausrüstungen in der Gemeinschaft muß gefördert werden.

Die Gemeinschaft wird jedoch bei der Durchführung von Vorhaben auf dem Kerngebiet in bezug auf Reaktoren und ihre Bestandteile, einschließlich nicht bestrahlter Brennstoffelemente, in den nächsten Jahren teilweise noch von Einfuhren abhängen.

Es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse während einer gewissen Zeit teilweise ausgesetzt wird, damit die Kosten für die geplanten Anlagen nicht durch eine vollständige und sofortige Anwendung dieser Zollsätze erhöht werden und die Durchführung der betreffenden Vorhaben hierdurch nicht gefährdet wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1965 geltende Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die durch die Entscheidung des Rates vom 2. April 1962 — abgeändert durch Entscheidung vom 14. Mai 1962 — beschlossen wurde, wird für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren und bis zu der in dieser Liste jeweils angegebenen Höhe bis zum 31. Dezember 1966 verlängert :

⁽¹⁾ AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1281/62.

⁽²⁾ AB Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1063/62.